



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

## **Stellungnahme der ver.di zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (16. September 2025)**

Die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG RefE). Der Gelegenheit zur Positionierung kommen wir hiermit gerne nach.

Zunächst stellen wir fest und begrüßen, dass die für ver.di unmittelbar relevante Regelung des § 4b StBerG RefE wortgleich mit dem Regelungsvorschlag des von uns befürworteten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Recht der steuerberatenden Berufe (BT-Drs.20/8669) ist. Im Folgenden konzentrieren wir unsere Positionierung auf die für ver.di direkt anwendbaren Regelungen des Referentenentwurfes.

### **I. Berufs- und Interessenverbände als Regelungsadressaten, § 4b StBerG RefE**

Systematisch überzeugt die Aufteilung der Regelungsadressaten in verschiedene Normen.

#### **1. ver.di als Berufs- und Interessenvereinigung i.S.v. § 4b StBerG RefE**

Gewerkschaften werden in der – mit der BT-Drs.20/8669 inhaltsgleichen – Begründung ausdrücklich als Beispiel für Berufs- und Interessenvereinigungen genannt. Diese Klarstellung ist notwendig und wird begrüßt.

Als Gewerkschaft kann ver.di nach der Regelung des § 4b StBerG RefE und der Klarstellung in der Begründung das seit Jahrzehnten geleistete hochwertige Mitgliederangebot des Lohnsteuerservices im bisherigen Umfang fortsetzen.

#### **2. Gewerkschaften und ihre Dachverbände als Regelungsadressat**

Die neue, abstrakte Regelung des § 4b StBerG RefE soll es einem größeren Rahmen von zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründeten Vereinigungen ermöglichen beschränkt steuerberatend tätig zu werden. Die Beratungsoption soll auch auf Zusammenschlüsse erstreckt werden. Gewerkschaften sowie anderen Organisationen wird hierdurch bei entsprechendem Bedarf eine effizientere gemeinsame beschränkte Hilfeleistung in steuerlichen Angelegenheiten durch die Dachverbände erlaubt. Diese zu begrüßende Option trägt dem erklärten Ziel der Erreichung qualitativ hochwertiger Beratungen Rechnung.

Nach § 4b Abs. 1 S. 2 StBerG RefE darf die „Hilfeleistung auch durch eine juristische Person erbracht werden, die im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Stellen steht“. Insoweit als die in § 4b Abs. 1 Nr. 1. StBerG RefE genannten Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse jeweils einzeln als Stelle zu sehen sind, bleibt das Erfordernis des alleinigen Eigentums an diesen möglicherweise zu eng gefasst, weil hierdurch das Wirken in Zusammenschlüssen begrenzt würde.

Umfasst werden sollten konsequenterweise auch die Konstellationen der Hilfestellung über eine Tochtergesellschaft, die im gemeinsamen Eigentum der angehörenden Vereinigungen, bzw. in dem alleinigen Eigentum des Zusammenschlusses steht. Die Option, die Tochtergesellschaft für die Mitglieder einer Vereinigung beim Dachverband (z.B. der DGB) als Zusammenschluss zu verankern sollte auch einzelnen Berufs- und Interessenverbänden eingeräumt werden. Auch das gemeinsame Eigentum mehrerer, einem Zusammenschluss angehöriger Vereinigungen, mit entsprechend homogenen Satzungszielen, würde nicht zu einer Absenkung von Qualität und Rechtssicherheit führen.

§ 4b Abs.1 Satz 3 StBerG RefE könnte hierfür wie folgt formuliert werden:

*Die Hilfeleistung kann auch durch eine juristische Person erbracht werden, die im alleinigen oder gemeinsamen Eigentum der in Satz 1 genannten Stellen steht.*

## **II. Beratungsbefugnis**

Bei Berufs- und Interessenvereinigungen soll die Hilfeleistung in Steuersachen nach der Fassung des RefE eine Aufgabe von gegenüber den übrigen satzungsgemäßen Aufgaben nicht übergeordneter Bedeutung darstellen. Entsprechend sieht der Referentenentwurf abstrakte Kriterien für Struktur und Umfang des Angebotes vor. Die damit einhergehende Angleichung an § 7 RDG ist sachgerecht und wird begrüßt.

### **1. Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Beratung**

Nach § 4b Abs. 2 StBerG RefE haben der Berufs- oder Interessenverband/die Gewerkschaft über die zur sachgemäßen Erbringung dieser Hilfeleistung erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung zu verfügen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die gesetzliche Klarstellung der Anforderungen für Berufs- oder Interessenvereinigungen in der vorgesehen abstrakten und inhaltlich ans Rechtsdienstleistungsgesetz angelehnten Form ausreichend und zu begrüßen.

Die Klarstellung in der Begründung, dass Gewerkschaften, als ein Beispiel großer Mitgliederorganisationen, die Ausstattungsanforderungen regelmäßig problemlos erfüllen, ist geeignet, unnötige Diskussionen zu vermeiden.

### **2. Beratungsumfang**

Nach § 4 StBerG RefE sind Lohnsteuerhilfvereine „befugt, einem Mitglied geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten“. Der Wortlaut der Regelung des § 4b Abs. 1 StBerG RefE erlaubt Berufs- und Interessenverbänden sprachlich weitergehend

Hilfeleistungen „für ihre Mitglieder und die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen“.

Eine Unterscheidung des Beratungsumfangs, auch im Hinblick auf die Einbindung der Mitglieder anderer angehörender Vereinigungen findet ihre Begründung in der Hilfeleistung als Aufgabe von nicht übergeordneter Bedeutung und den hohen Ausstattungsanforderungen des § 4b Abs. 1 StBerG RefE. Bei Berufs- und Interessenverbänden, insbesondere bei Gewerkschaften steht das Angebot der Hilfestellung in Steuersachen in einem größeren politischen Interessenzusammenhang. Der Referentenentwurf sieht folgerichtig den „satzungsgemäßen“ Aufgabenbereich und damit den Inhalt der Satzung als Maßstab für den Beratungsumfang.

### **III. Ausnahmen vom Verbot in engen persönlichen Beziehungen, § 6 Abs. 2 StBerG RefE**

Die Ausnahmen vom Beratungsverbot für unentgeltliche Hilfeleistungen in familiären, nachbarschaftlichen oder ähnlich engen privaten Beziehungen in Verbindung mit Anforderungen an die Qualifikation der beratenden Person werden begrüßt und politisch unterstützt. Das soziale Miteinander in Familien, Nachbarschaft und ähnlich persönlichen Beziehungen wird hierdurch abgesichert und gestärkt.

#### **Zusammenfassung:**

Durch die Umstrukturierung und die damit einhergehende Trennung der Regelungsadressaten aus §§ 4, 4a, 4b StBerG RefE wird die Rechtsklarheit verstärkt. Die bestehenden Unterschiede zwischen Lohnsteuerhilfevereinen auf der einen und Berufs- und Interessenverbänden auf der anderen Seite rechtfertigen den unterschiedlichen Grad an Konkretisierung, bzw. Abstraktheit der jeweiligen Anforderungen und Berechtigungen. Der RefE ist ein größtenteils systematisch geglückter und kohärenter Regelungsvorschlag, der die Interessen der adressierten Vereine und Verbände sowie die der jeweiligen Mitglieder abbildet und berücksichtigt.